



## Gesuch um Sperrung der Datenbekanntgabe an Private

Name, Vorname: \_\_\_\_\_ Jahrgang: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

ersucht die Gemeinde Trubschachen gestützt auf Art. 13 des Datenschutzgesetzes, die **Bekanntgabe** seiner/ihrer Daten an Private aus folgenden Registern zu sperren:

- |   |  |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Einwohnerkontrolle (Einzelauskünfte) | <input type="checkbox"/> Wasser-/Abwasseranschluss |
| <input type="checkbox"/> Einwohnerkontrolle (Listenauskünfte) | <input type="checkbox"/> Baukontrolle              |
| <input type="checkbox"/> Stimmregister                        | <input type="checkbox"/> Hundehalter               |
| <input type="checkbox"/> Behördenkontrolle                    | <input type="checkbox"/> Grabunterhalt             |
| <input type="checkbox"/> _____                                | <input type="checkbox"/> _____                     |

### Gründe (zutreffende Felder ankreuzen):

- |  |  |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Keine Listenauskünfte (Werbung) | <input type="checkbox"/> Zusätzlicher Schutz der Privatsphäre  |
| <input type="checkbox"/> Schutz vor Neid und Missgunst   | <input type="checkbox"/> Schutz vor Neugierde  |
| <input type="checkbox"/> Sicherheitsprobleme             | <input type="checkbox"/> Schutz der Familienangehörigen und des<br>gemeinschaftlichen Zusammenlebens |
| <input type="checkbox"/> Schutz vor Belästigungen        |  |
| <input type="checkbox"/> _____                           |  |

Bemerkungen: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Beilagen: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

Der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin ist sich bewusst, dass das Gesuch um Sperrung nur die oben aufgeführten und angekreuzten, nicht jedoch weitere allenfalls von der Gemeinde geführte Datensammlungen umfasst. Wird um Sperrung aus der Einwohnerkontrolle ersucht, so erfolgt automatisch auch eine Sperrung der Daten in der Zentralen Personenverwaltung (ZPV) und den Gemeinderegistersystemen (GERES). Andere Daten, die sich beim Kanton, bei der Kirchgemeinde oder bei einem Gemeindeverband befinden, schliesst dieses Gesuch nicht ein.

## **Datenschutz**

### **Rechtliche Grundlagen**

- Kantonale Datenschutzgesetz vom 19.02.1986
- Kantonale Datenschutzverordnung vom 22.10.2008
- Informationsgesetz vom 02.11.1993
- Informationsverordnung vom 26.10.1994
- Datenschutzreglement der Einwohnergemeinde Trubschachen vom 16.05.2011

### **Ausgangslage**

Grundsätzlich sind sämtliche Informationen, die sich bei einer Gemeinde befinden zugänglich. Ausnahmsweise hat die Gemeinde Informationen geheimzuhalten. Die Gesetzgebung regelt im Detail die Datenbearbeitung durch eine Gemeinde.

### **Abwehrmöglichkeit des Bürgers/der Bürgerin**

Wer die Datenweitergabe an Private nicht wünscht, hat die Möglichkeit der Datensperre. Mit der Datensperre verlangt der Bürger/die Bürgerin von der Gemeinde, dass sie seine Daten nicht bekannt gibt. Eine Datensperre kann durch Ausfüllen eines Formulars erreicht werden. Das Formular kann bei der Gemeindeschreiberei Trubschachen bezogen werden. Unter Umständen muss die Gemeinde Daten trotz Sperre bekannt geben. Wer eine Datensperre verlangt hat, kann in diesem Fall wenigstens immer Stellung nehmen.

### **Über Datenschutzangelegenheiten geben auf Wunsch weitere Auskünfte**

- Cornelia Steffen, Präsidentin Rechnungsprüfungskommission (Datenaufsichtsstelle der Gemeinde), Tel. 079 732 85 32 oder
  - Heidi Stalder, Gemeindeschreiberin, Tel. 034 495 51 55
- 

### **Auszug aus dem Datenschutzgesetz vom 19.02.1986**

Art. 12 <sup>1</sup>Die Einwohnerkontrolle gibt einer privaten Person auf Gesuch Namen, Vornamen, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges sowie Jahrgang einer Einzelperson bekannt, wenn der Gesuchsteller ein schützenswertes Interesse glaubhaft macht.

<sup>2</sup> Das Gemeindereglement kann unter den gleichen Voraussetzungen zudem die Bekanntgabe von zivilrechtlicher Handlungsfähigkeit, Titel sowie Sprache einer Einzelperson gestatten.

<sup>3</sup> Das Gemeindereglement kann die systematisch geordnete Bekanntgabe der Daten gemäss Absatz 1 in allgemeiner Weise oder zu näher umschriebenen Zwecken gestatten.

Art. 13 <sup>1</sup>Jede betroffene Person kann die Bekanntgabe ihrer Daten sperren lassen, wenn sie ein schützenswertes Interesse nachweist.

<sup>2</sup> Die Bekanntgabe ist trotz Sperre zulässig, wenn

*a* die verantwortliche Behörde zur Bekanntgabe gesetzlich verpflichtet ist oder

*b* die betroffene Person rechtsmissbräuchlich handelt

<sup>3</sup> Die betroffene Person kann Daten im Sinne von Artikel 12 Absatz 2 und die systematisch geordnete Bekanntgabe der Daten gemäss Artikel 12 Absatz 3 ohne Nachweis eines schützenswerten Interesse sperren lassen.

---

## Bewilligung

- Es handelt sich um ein schützenswertes Interesse. Das Gesuch wird bewilligt.
- Daten können ohne Nachweis eines schützenswerten Interesses gesperrt werden (Bekanntgabe neuer Wohnort nach Wegzug, zivilrechtliche Handlungsfähigkeit, Titel, Sprache und systematisch geordnete Daten). Das Gesuch wird bewilligt.
- Es handelt sich nicht um ein schützenswertes Interesse. Das Gesuch wird abgelehnt.

**Begründung:** \_\_\_\_\_

**GEMEINDESCHREIBEREI  
3555 TRUBSCHACHEN**

Heidi Stalder, Gemeindeschreiberin

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Bewilligung bzw. Ablehnung des Gesuches kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Regierungstatthalteramt Emmental erhoben werden.